

## 1. Baukostenzuschüsse § 11 NAV

### 1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschluss sicherung von:

3 x 35 A (22 kW)	0,00 €
3 x 50 A (30 kW)	0,00 €
3 x 63 A (39 kW)	315,00 €
3 x 80 A (50 kW)	700,00 €
3 x 100 A (62 kW)	1.120,00 €
3 x 125 A (78 kW)	1.680,00 €
3 x 160 A (100 kW)	2.450,00 €
3 x 200 A (125 kW)	3.325,00 €
2 x 3 x 125 A (156 kW)	4.410,00 €

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

### 1.2 Berücksichtigung von Erzeugungsanlagen

Bei der Bemessung der Anschlussleistung am Netzanschluss ist der Ausfall vorhandener Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anschlussleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

### 1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Schautsteller, Baustellen) die über provisorische Netzanschlüsse versorgt werden, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

## 2. Netzanschlusskosten § 9 NAV

### 2.1 Standard Netzanschluss

Als Standard Netzanschluss gilt ausschließlich ein Kabel- oder Freileitungsanschluss mit nachstehenden Kriterien:

- Sicherungsgröße / -typ bis 100 A / NH00
- Anschlusslänge bis 30 m
- Ohne Kreuzung von klassifizierten Straßen, Eisenbahnen oder Gewässer

Der Standard Netzanschluss enthält als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Montage und Materialien (Hausanschlusskasten, Hausanschlusskabel, Verbindungsmaßen) sowie Tiefbauleistungen inklusive Kernlochbohrung.

Standard Netzanschluss	0,00 €
Holzmast zur Kabelabführung	1.049,00 €

### 2.2 Netzanschluss nach Aufwand

Für einen Netzanschluss, der nach Art, Dimension und Lage vom Standard Netzanschluss abweicht, werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt. Hierzu zählt u. a. ein Netzanschluss mit einem an schlussnehmern eigenem Übergabepunkt (z.B. Zähleranschluss schrank).

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, aufwändige Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die naturenergie netze, den Mehraufwand zu den genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei, durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers, entstehenden Mehrkosten.

### 2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit der naturenergie netze im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der naturenergie netze durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr bzw. der Gebäudeeinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der naturenergie netze. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **2.4 Tiefbaurbeiten**

Tiefbaurbeiten umfassen das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten sowie die Kernlochbohrung. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

#### **2.5 Veränderung eines bestehenden Netzzanschlusses**

Wird auf Veranlassung des Anschlussnehmers eine Veränderung des bestehenden Netzzanschlusses in einem Arbeitsgang durchgeführt, betragen die Kosten ohne Tiefbaurbeiten für

das Versetzen / Wiederanbringen eines bestehenden Netzzanschlusses	1.049,00 €
das Versetzen / Erneuern des Hausanschlusskastens	569,00 €
das Auswechseln der Sicherungen im Hausanschlusskasten	129,00 €

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, sowie bei allen übrigen Veränderungen am Netzzanschluss werden die Kosten gesondert ermittelt.

#### **2.6 Provisorische Netzzanschlüsse / vorübergehend angeschlossene Anlagen**

Provisorischer Netzzanschluss (Standardbauanschluss)	299,00 €
Provisorischer Netzzanschluss mit reduziertem Aufwand / Umklemmen eines Netzzanschlusses	179,00 €
Provisorischer Netzzanschluss mit erhöhtem Aufwand	419,00 €
zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch naturenergie netze	349,00 €
zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch Anschlussnehmer	89,00 €

#### **2.7 Zusätzliche Anfahrt**

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die naturenergie netze in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die naturenergie netze eine Pauschale von 250,00 €.

#### **3. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen**

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschluss situation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

#### **4. Nutzung des Netzzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie § 16 NAV**

Soweit der Netzzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der naturenergie netze zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer. Sofern der Netzzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anschlussleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anschlussleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anschlussleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der naturenergie netze vereinbart haben.

## 5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen nach Standard Lastprofil (SLP) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung sowie bei Wandlertausch in bestehenden Anlagen	293,00 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Sicherungswechsel	97,63 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	97,63 €

## 6. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die naturenergie netze liest die Messeinrichtungen selbst ab oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer abgelesen werden, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der naturenergie netze zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (I) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der naturenergie netze an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die naturenergie netze darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die naturenergie netze das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die naturenergie netze den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen

Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt bei der naturenergie netze i.d.R. über einen geeigneten Telekommunikationsanschluss.

Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos. Ist die Nutzung eines Telekommunikationsanschlusses auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem erfolgen. Die Kosten des GSM-Modems sind vom Anschlussnutzer zu tragen.

Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

## 7. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Zahlungserinnerung	0,00 €*
Mahnung	0,00 €*
sowie Verzugszinsen	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der naturenergie netze auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	62,00 €*
zum Einzug einer Forderung	62,00 €*
zur Einstellung der Versorgung	62,00 €*
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	62,00 €
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

## 8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 9. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

**10. Steuern und Abgaben**

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die naturenergie netze behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**11. Bauabzugssteuer**

Die naturenergie netze ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegt jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

**12. Rechnungsänderung**

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 45,00 €, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

**13. Vertragskommunikation**

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen - erfolgt durch die naturenergie netze auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird der naturenergie netze eine E-Mail-Adresse benennen. Die naturenergie netze behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

**14. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

**15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2026 in Kraft.